

Informationsblatt zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.



Der Bundesminister für Verkehr hat mit seinem „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ das Verfahren zur Teilnahme an o.g. Veranstaltungen geregelt.

Veröffentlicht wurde das Merkblatt im Verkehrsblatt VkBl.2000 S.406 am 13.11.2000

Der TÜV-Hessen/die TÜH tritt hier als Dienstleister auf und überprüft die Einhaltung der Vorgaben aus dem Merkblatt. Nach positiver Begutachtung wird ein Gutachten durch den amtlich anerkannten Sachverständigen erstellt, welches zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen berechtigt.

Die geltenden Vorschriften in der Zusammenfassung

1.1 Betriebserlaubnis (BE) für Fahrzeuge: Fahrzeuge bis 6km/h benötigen keine BE, alle anderen Fahrzeuge benötigen eine BE. Durch die vorgenommenen Umbauten erlischt die BE nicht, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, benötigen eine Abnahme durch den Sachverständigen. D.h. Für Fahrzeuge ohne Personenbeförderung und mit nur geringfügigen Veränderungen, muss kein Gutachten erstellt werden. (KFZ mit „Rotem Kennzeichen“ sind nicht zulässig, da hier keine Überfahrungs fahrt nach StVZO vorliegt.

2.1 Bremsausrüstung: Fahrzeuge müssen mit einer Bremsanlage ausgerüstet sein. Abweichungen davon kann der Sachverständige befürworten, wenn örtliche Gegebenheiten dies zu lassen (nahezu ebene Umzugsstrecke). Fahrzeuge zum Personentransport benötigen zwingend eine Bremse; Abweichungen können hier durch den TÜV-Hessen/die TÜH nicht befürwortet werden.

Bis zu einem zul. Gesamtgewicht von 8t und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 25km/h, ist bei Anhängern eine Auflaufbremse zulässig, die nicht auf alle Räder wirken muss. Über 8t Gesamtgewicht wird eine durchgehende Bremsanlage gefordert.

2.2 Verbindungseinrichtungen: Dazu gehören: Zugdeichsel, Zugrohr, Zugöse, Zugkugelkupplung und die Anhängekupplung am Zugfahrzeug selbst. Die Verbindungseinrichtungen müssen bauartgenehmigt sein. Veränderungen sind nur mit Zustimmung durch den aaS zulässig.

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte: Wird die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt, kann von der StVZO abgewichen werden.

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

2.4 Räder und Reifen: Tragfähigkeit und Alterungsrisse sind zu beachten. Profiltiefe mind. 1,6mm

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung:

- rutschfester Boden für sicheren Stand
- Haltevorrichtungen
- Geländer / Brüstungen → 1000mm Höhe bei stehenden Personen
 - 800mm Höhe bei sitzenden Personen
 - 800mm Höhe bei Kindern
- Beim Mitführen von Kindern, muss mindestens eine geeignete/erwachsene Person als Aufsicht anwesend sein
- Ausstiege sind nach UVV auszustalten, möglichst hinten vorsehen; keinesfalls zwischen dem Zugfahrzeug und dem Anhänger; Einstiege sind zu sichern
- Abweiser/seitliche Schutzvorrichtung → 250mm über Boden; die Abweiser sind seitlich, zwischen den Achsen anzubringen; bei Zentralachsanhängern, vor den Achsen
- Auf-/Einbauten sind mit dem FZG fest zu verbinden
- Auf An-/Abfahrten dürfen keine Personen auf dem Fahrzeug befördert werden



2.6 Lichttechn. Einrichtungen: Die Beleuchtung muss nach StVZO angebracht sein; die gilt aber nur auf den An- und Abfahrten. Während der Veranstaltung, auf abgesperrten Strecken, wird keine Beleuchtung benötigt. Sie kann durch Aufbauten verdeckt werden, oder demontiert werden (Lichtleiste).

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit:

- 6km/h für Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis
- 6km/h für Fahrzeuge mit kritischen Aufbauten
- 6km/h während der Veranstaltung
- 25km/h auf An- und Abfahrten für Fahrzeuge mit Betriebserlaubnis

Ein entsprechendes Geschwindigkeitsschild nach §58StVZO, ist am Fahrzeugheck für An-/Abfahrten anzubringen.

3.2 Versicherungen: Eine KFZ-Haftpflichtversicherung muss bestehen. Die Versicherung muss über die Verwendung der Fahrzeuge zu Brauchtumsveranstaltungen in Kenntnis gesetzt werden.

3.3 Zugzusammenstellung: Anhänger dürfen nur hinter geeigneten Zugfahrzeugen mitgeführt werden. Anhängelasten und Stützlasten sind zu beachten. Das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination muss die geforderte Mindestabbremsung erreichen. Siehe Tabelle im Verkehrsblatt.

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

4.1 Mindestalter: Der Fahrzeugführer muss mindestens 18 Jahre alt sein.

4.2 Führerschein: Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 bzw. der Klasse L ist ausreichend, für Fahrzeugkombinationen aus Zugmaschine/Ackerschlepper bis 32km/h und Anhänger. Werden LKW >3,5t bis 7,5t als Basis verwendet kann mit der Klasse C1 (Altklasse 3) gefahren werden. Für LKW >7,5t wird die Fahrerlaubnis der Klasse C (Altklasse 2) benötigt. Die Fahrerlaubnis der Klasse T berechtigt zum Führen von Zugmaschinen/Ackerschlepper bis 60km/h.



Ausrüstung:

- Unterlegkeile (§41(14)StVZO) ein Keil: bei KFZ mit einem zul. Gesamtgewicht von mehr als 4t, ein Keil bei zweiachsigen Anhängern, ausgenommen Sattelanhänger, mit einer zul. Gesamtmasse von mehr als 750kg. Zwei Keile: bei drei- und mehrachsigen Fahrzeugen, bei Sattelanhängern, bei Starrdeichselanhängern mit einer zul. Gesamtmasse von mehr als 750kg.
- Feuerlöscher, je nach Art/Brennbarkeit des Aufbaus; zwingend erforderlich bei Fahrzeugen mit eingebautem Notstromaggregat (Verbrennungsmaschine)
- Lose Leiter, wenn Einstieg hoch und Tritte nicht fest montiert sind.
- KFZ-Schein/Zulassungsbescheinigung und Gutachten über die Zulassung an Brauchtumsveranstaltungen sind mitzuführen und bei jeder Abnahme durch den TÜV vorzulegen.